

# Bundestagswahl am 26. September 2021

## Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen

Wer am Wahltag nicht in seinem Wahlbezirk wählen möchte, kann durch Briefwahl wählen.

Hierzu muss bei der Stadt Schweinfurt ein **Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen** gestellt werden, wozu Sie den Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung verwenden können.

Der Antrag kann schriftlich per Post, per Telefax oder per E-Mail sowie persönlich, jedoch nicht telefonisch, gestellt werden bei:

**Stadt Schweinfurt**

**Bürgeramt**

**Markt 1**

**97421 Schweinfurt**

Fax: 09721 51-3303, E-Mail: [wahlen-statistik@schweinfurt.de](mailto:wahlen-statistik@schweinfurt.de)

Die Antragstellung muss unter Angabe des Familiennamens, der Vornamen, des Geburtsdatums und vollständiger Wohnanschrift erfolgen. Sofern erforderlich, können Sie den Antrag auch mit einer „abweichenden Versandanschrift“ versehen, falls Sie den Wahlschein nicht an Ihre Wohnanschrift übersandt bekommen möchten.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden grundsätzlich auf dem Postweg an Sie persönlich übersandt oder amtlich überbracht bzw. an Sie persönlich ausgehändigt.

Wer einen Wahlschein für eine andere Person nicht nur beantragen, sondern auch in Empfang nehmen möchte, benötigt auch hierfür eine schriftliche Vollmacht, die auf dem Wahlscheinantrag auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung bereits vordruckt ist.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie gegen Unterschrift auf der Vollmacht zu versichern.

In jedem Fall muss sich die bevollmächtigte Person, die den Wahlschein mit Briefwahlunterlagen für eine andere Person entgegennehmen möchte, unter Vorlage des eigenen Personalausweises oder Reisepasses ausweisen können.

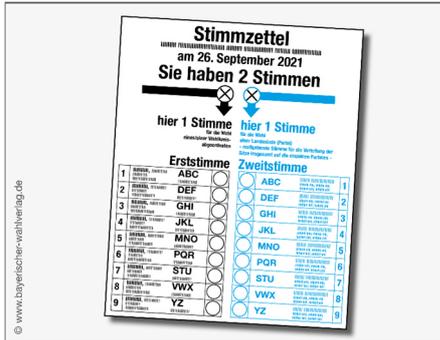
## Bestandteile der Briefwahlunterlagen

Zu den Briefwahlunterlagen gehören:

- ◆ der **Wahlschein**,
- ◆ der amtliche **weiße** Stimmzettel  
Dieser weist rechts oben eine Lochung (Ausstanzung) oder eine abgeschnittene Ecke auf; diese Kennzeichnung dient blinden oder sehbehinderten Personen als Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in Schablonen,
- ◆ der amtliche **blaue** Stimmzettelumschlag,
- ◆ der amtliche **rote** Wahlbriefumschlag,
- ◆ ein Merkblatt zum Ablauf der Briefwahl.

Wie bei der Briefwahl im Einzelnen vorzugehen ist, zeigen Ihnen nachfolgende „Hinweise zur Briefwahl“.

## Hinweise zur Briefwahl



1. Sie können auf dem **weißen** Stimmzettel **zwei Stimmen** abgeben:
  - ♦ eine sogenannte **Erststimme** (Schwarzdruck) für die Wahl einer / eines Wahlkreisabgeordneten und
  - ♦ eine sogenannte **Zweitstimme** (Blaudruck) für die Wahl einer Landesliste (Partei).



2. Nach der Kennzeichnung legen Sie den Stimmzettel **in den blauen Stimmzettelumschlag** und kleben diesen zu.

Wenn Sie die Stimmzettel nicht in den blauen Stimmzettelumschlag legen, ist Ihre Stimmabgabe ungültig!



3. Füllen Sie die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ auf dem Wahlschein mit Datumsangabe aus und unterschreiben Sie diese persönlich.

Sofern Sie sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient haben, so muss diese **Hilfsperson** die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ mit Datumsangabe **unterschreiben** und zusätzlich ihre **persönlichen Daten in Blockschrift** eintragen.



4. Danach legen Sie bitte **in den roten Wahlbriefumschlag** ein:

- ♦ den verschlossenen **blauen Stimmzettelumschlag** mit dem darin befindlichen weißen Stimmzettel sowie
- ♦ den Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

Der Wahlschein darf sich nicht im blauen Stimmzettelumschlag befinden!



5. Kleben Sie bitte den **roten Wahlbriefumschlag** zu und geben Sie den **Wahlbrief** unfrankiert zur Deutschen Post AG.

Im Ausland und bei Beförderung durch andere Postunternehmen müssen Sie den Wahlbrief frankieren.

Sie können den Wahlbrief auch während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde / Stadt persönlich abgeben oder in den Hausbriefkasten werfen.